

SATZUNGSBESCHLUSS

04.02.2016

SATZUNG

**der Gemeinde Trappenkamp
über den Bebauungsplan Nr. 14, 11. Änderung Teil II**

für das

Gebiet 1: „Celsiusstraße 7 – 11, nördlich der Gablonzer Straße 11, südlich der Celsiusstraße, westlich des Baugebietes Glashüttenweg“

Gebiet 2: „Erfurter Straße 9, nördlich der Erfurter Straße, östlich der Gablonzer Straße, westlich des Baugebietes Glashüttenweg“

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) vom 22.01.2009 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 14, 11. Änderung Teil II Gebiete 1 und 2 erlassen

TEIL B -TEXT-

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 + 2 BauGB) i. V. mit § 12 Abs 3 BauGB

Im MI-Gebiet sind die gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 und Nr. 8 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Vergnügungsstätten unzulässig.

Im MI-Gebiet sind die gemäß § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2 Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 (2) Nr. 4 BauNVO)

Die maximale Firsthöhe wird für beide Gebiete mit 10,00 m festgesetzt. Bezugspunkt ist für das Gebiet 1 die mittlere Höhe der Oberkante der Celsiusstraße im Bereich des Baugrundstückes. Für das Gebiet 2 ist der Bezugspunkt die mittlere Höhe der Oberkante der Erfurter Straße im Bereich des Baugrundstückes.

3 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen für PKW- Zufahrten, fußläufige Verbindungen und den ruhenden Verkehr sind in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.

Hinweis: Sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 14 einschließlich seiner bisherigen Änderungen verlieren ihre Rechtsgültigkeit soweit sie Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 14, 11. Änderung Teil II betreffen.